



SATZUNG DER STADT GUBEN

**über
die Benutzung der Stadtbibliothek**

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr.: 19] S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes

vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben in ihrer Sitzung am 27.05.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Stadtbibliothek Guben ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Guben.

(2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich geregelt.

Jedermann ist berechtigt, die Stadtbibliothek im Rahmen dieser Satzung zu benutzen. Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr dürfen die Stadtbibliothek nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder einer von dieser beauftragten Person benutzen.

(3) Die Bibliothekseinrichtung hat festgelegte Öffnungszeiten.

§ 2

Anmeldung

(1) Für die Benutzung der Bibliothek sind eine Anmeldung und die Ausstellung eines Benutzerausweises erforderlich.

(2) Der/die Benutzer/In meldet sich persönlich unter Vorlage des Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes an.

Folgende Angaben werden benötigt:

Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum.

Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters vorzulegen. Auch die entsprechenden Daten des gesetzlichen Vertreters sind anzugeben. Die gesetzlich zur Vertretung berechtigten Personen haften für auflaufende Gebührenschulden und übernehmen die Haftung für den Schadensfall.

Juristische Personen und Personenvereinigungen melden sich durch von ihnen schriftlich bevollmächtigte Personen an.

Nach Anmeldung erhält jeder Benutzer/In einen Ausweis. Dieser Ausweis ist nicht übertragbar. Der/die Benutzer/In ist verpflichtet, Veränderungen der erfassten Daten sowie den Verlust des Benutzerausweises unverzüglich mitzuteilen.

Der Ausweis ist sorgfältig aufzubewahren.

(3) Der/die Benutzer/In ist für Schäden haftbar, die aus einem Missbrauch des Benutzerausweises entstehen.

(4) Die Kenntnis der Satzung ist durch Unterschrift zu bestätigen.

§ 3

Entleihungen, Leihfristverlängerung, Vorbestellung

(1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Medien aller Art (Printmedien und audio-visuelle Medien) für eine festgesetzte Leihfrist ausgeliehen. Die Leihfrist beträgt 4 Wochen. Eine Ausnahme bilden audio-visuelle Medien, Ausleihfristen hierfür werden durch Aushang in der Bibliothek bekanntgegeben.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden.

Die Anzahl der gleichzeitig an einen/eine Benutzer/In zu entleihenden Medien kann begrenzt werden.

(3) Die Verlängerung entliehener Medien ist vor Ablauf der Leihfrist möglich, solange keine anderen Vorbestellungen vorliegen. Die Leihfrist kann auf Antrag des Benutzers / der Benutzerin in der Regel bis zu 3-mal verlängert werden.

Auf Verlangen sind dabei die entliehenen Medien vorzulegen.

(4) Eine Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.

(5) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.

Eine Vorbestellung ist gemäß § 2 der Satzung der Stadt Guben über die Erhebung von Benutzungsgebühren in der Stadtbibliothek gebührenpflichtig.

Die Anzahl der Vorbestellungen kann je Exemplar und je Benutzer/In beschränkt werden.

(6) Bei der Rückgabe bzw. Verlängerung ist der Benutzerausweis vorzulegen.

Die Stadtbibliothek kann die Entscheidung über die Ausleihe weiterer Medien von der Rückgabe angemahnter Medien sowie von der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen. Werden ausgeliehene Medien nicht zurückgegeben, kann die Stadtbibliothek anstelle der Rückgabe der entliehenen Medien Schadenersatz in Geld fordern.

§ 4

Ausleihbeschränkungen

Medien, die als Informations- und Lesesaalbestand für die Benutzer zur Verfügung stehen müssen oder aus anderen Gründen nur in der Bibliothek benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe außer Haus ausgeschlossen werden.

Die Entscheidung darüber trifft die Bibliotheksleitung.

§ 5

Auswärtiger Leihverkehr

Im Auftrag des Benutzers/ der Benutzerin beschafft die Bibliothek nach den dafür geltenden Bestimmungen Literatur über den Leihverkehr aus anderen Bibliotheken. Für deren Nutzung gelten zusätzlich die Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek. Der Auftrag ist gebührenpflichtig gemäß § 2 der Satzung der Stadt Guben über die Erhebung von Benutzungsgebühren in der Stadtbibliothek in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6

Benutzung des Internetzuganges

Der/die Benutzer/In hat die Möglichkeit, das Internet zu den für die öffentliche Stadtbibliothek bestehenden Nutzungsbedingungen zu nutzen. Die Nutzung ist gebührenpflichtig gemäß § 2 der Satzung der Stadt Guben über die Erhebung von Benutzungsgebühren in der Stadtbibliothek in der jeweils gültigen Fassung.

Die Nutzungsbedingungen sind den ausliegenden Regelungen zur Nutzung des Internetzuganges der Stadtbibliothek Guben zu entnehmen.

§ 7

Behandlung der entliehenen Medien

(1) Der/die Benutzer/In ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Beschädigung und Verlust zu schützen.

(2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien von dem/der Benutzer/In auf offensichtliche Mängel hin zu prüfen.

(3) Der Verlust entliehener Medien ist der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen.

(4) Für jede Beschädigung oder den Verlust ist der/die Benutzer/In bzw. der gesetzliche Vertreter schadensersatzpflichtig. Kosten für Ersatz oder Beschädigung werden entsprechend § 4 der Satzung der Stadt Guben über die Erhebung von Benutzungsgebühren in der Stadtbibliothek erhoben.

Der/die Benutzer/In bzw. der gesetzliche Vertreter haftet auch für Schäden, die der Stadtbibliothek durch unzulässige Weitergabe an Dritte entstehen.

§ 8

Leihfristüberschreitung

(1) Versäumnisgebühren werden entsprechend der „Satzung der Stadt Guben über die Erhebung von Benutzungsgebühren in der Stadtbibliothek“ in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

(2) Bei Überschreitung der Leihfrist von einer Woche sind grundsätzlich Versäumnisgebühren je Medieneinheit zu zahlen, auch wenn ein schriftliches Erinnerungsschreiben nicht erfolgte.

(3) Bei einem Erinnerungsschreiben fordert die Stadtbibliothek unter Hinweis auf die abgelaufene Leihfrist die Medien kostenpflichtig zurück. Diese Aufforderung beinhaltet auch, dass bei nicht fristgemäßer Rückgabe das Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingeleitet wird.

(4) Zusätzliche Kosten entstehen bei der Vollstreckungshandlung nach Ablauf von 5 Wochen.

Die Entscheidung über die Entleihung weiterer Medien, der Nutzung der Bestände und der vorhandenen Technik in der Stadtbibliothek kann von der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig gemacht werden. Bis zur Rückgabe überfälliger Medien erfolgen keine Entleihung weiterer Medien, sowie die Nutzung der Bestände und der vorhandenen Technik.

§ 9 Gebühren

Die Erhebung von Gebühren erfolgt nach der Satzung der Stadt Guben über die Erhebung von Benutzungsgebühren in der Stadtbibliothek, sowie der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Guben in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10 Verhalten in den Bibliotheksräumen

Jede/r Bibliotheksbenutzer/In hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Einrichtung beeinträchtigt werden.

Für die Beschädigung oder das Abhandenkommen von Garderobe und privaten Gegenständen in den Räumen der Stadtbibliothek haftet die Stadt Guben nicht. Den Mitarbeitern/Innen der Stadtbibliothek steht das Hausrecht zu.

Den Weisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.

§ 11 Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, können ganz oder teilweise durch die Leitung der Bibliothek von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 12 Haftung

Die Geräte und Medien der Stadtbibliothek sind sorgfältig zu behandeln.

Für Beschädigungen ist der/die Benutzer/In bzw. der gesetzliche Vertreter schadensersatzpflichtig.

Die Stadtbibliothek übernimmt keine Gewährleistung für die einwandfreie Funktion von Geräten, Programmen, Datenträgern und allen anderen Medien.

Insbesondere übernimmt sie keine Haftung für aus dem Gebrauch resultierende Folgeschäden.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung der Stadt Guben über die Benutzung der Bibliothek“ vom 26.03.2003 außer Kraft.

Guben, 28.05.2015

i.V. Fred Mahro
Allgemeiner Stellvertreter des
hauptamtlichen Bürgermeisters